RICHTLINIE

für die Durchführung der Ebereigenleistungsprüfung auf Fleischleistung in Prüfstationen (Stationsprüfung)

vom 24.11.2005

In der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen vom 16.05.91 (BGBI I S.1130), zuletzt geändert durch VO v. 17.08.94 (BGBI I S. 2133), zum Tierzuchtgesetz vom 22.12.1989 (BGBI I S. 2493) in der Fassung vom 22.01.1998 (BGBI I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 187 V vom 29.10.2001 (BGBI I S. 2785), sind die Grundsätze für die Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung beim Schwein festgelegt.

Im Interesse einer bundeseinheitlichen Durchführung der Ebereigenleistungsprüfung hat der Ausschuß für Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung beim Schwein (ALZ) des Zentralverbandes der Deutschen Schweineproduktion (ZDS) die nachstehende Richtlinie beschlossen:

1. Zuständigkeit

Die Durchführung der Eber-Eigenleistungsprüfung obliegt den nach Landesrecht zuständigen Stellen.

2. Beschickung

2.1 Die Leistungsprüfungsanstalt stellt gemeinsam mit der für die Beschickung zuständigen Zuchtorganisation einen Beschickungsplan auf und regelt die Anlieferung bzw. Abholung der Prüfungstiere.

Die Bezahlung der Ferkel wird zwischen dem Träger der LPA und den im Einzugsgebiet tätigen Zuchtorganisationen, deren Mitglieder die LPA beschicken, geregelt.

Für die Einlieferung der Prüfungstiere sind folgende Angaben durch die Zuchtorganisationen erforderlich:

- Name und Anschrift des Beschickers
- Kennzeichnung der Prüfungstiere
- Geburtsdatum der Prüfungstiere
- Abstammung des Wurfes (Vater, Mutter) sowie Nummer des Wurfes, aus dem die Prüfungstiere stammen.
- Rasse der Prüfungstiere, bei Kreuzungstieren Rasse der Eltern
- 2.2 Der Leiter der LPA und seine Beauftragten sind berechtigt, die angemeldeten Tiere vor der Einlieferung zu besichtigen und ungeeignete Tiere abzulehnen. Die Gründe für die Ablehnung sind dem Beschicker und der

Zuchtorganisation mitzuteilen. Die Verantwortung für die Einhaltung aller Anlieferungsbedingungen liegt beim Beschicker.

- 2.3 Die Anlieferung der Prüfungstiere erfolgt bis zu einem Höchstgewicht von 28 kg. Weitere Auflagen zum Anlieferungsgewicht, zu den Lebenstagszunahmen und zum Alter der-Tiere können je nach regionalen Gegebenheiten der jeweiligen LPA mit der für die Beschickung zuständigen Stellen festgelegt werden.
- 2.4 Die für die Beschickung zuständige Zuchtorganisation und der Schweinegesundheitsdienst (SGD) tragen dafür Sorge, daß nur gesunde Tiere aus gesunden Beständen zur Prüfung kommen. Gegebenenfalls kann zusätzlich ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis verlangt werden.
- 2.6 Zur Sicherung der Abstammung werden mindestens 5 % der jährlich eingelieferten Prüfungstiere mit einem vom ALZ zugelassenen Verfahren untersucht. Aus diesem Grund ist bei der Einlieferung der Prüfungstiere durch den Beschicker die Information erforderlich, ob die Elterntiere noch leben bzw. ihre Blutgruppenformel vorliegt.

3. Durchführung der Prüfung

3.1 Die Prüfung wird in vor der Belegung gereinigten und desinfizierten Buchten durchgeführt. Der Stall soll eine Temperatur von 16 - 22 °C bei einer relativen Luftfeuchtigkeit von 60 - 70 % haben.

Eine Gruppe umfaßt mindestens 10 Tiere, wobei stationseinheitlich zu verfahren ist. Die Tiere einer Gruppe sollen nach Möglichkeit das gleiche Gewicht haben und derselben Rasse bzw. Rassekombination angehören. Die Prüfung in Einzelhaltung ist zulässig

Vor Beginn des Prüfungsabschnittes können die Tiere ein ADE-Vitamin-Präparat erhalten. Eine vorbeugende Behandlung gegen Wurmbefall, Ektoparasiten und infektiöse Erkrankungen ist im Vorprüfabschnitt zulässig.

Ein Betreten der Prüfungsställe ist für Betriebsfremde nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Anstaltsleiters statthaft.

- 3.2 Als Prüfungsabschnitt gilt der Lebendgewichtsabschnitt von 30 kg bis zum letzten Wiegetag. Die Prüfung erfolgt entweder gewichtsoder zeitabhängig. Bei der gewichtsabhängigen Prüfung und im Falle einer Schlachtung der Eber, ist der Zeitpunkt der Schlachtung so einzurichten, dass das "Schlachtgewicht warm" bei allen Rassen bei möglichst genau 85 kg liegt. Die Art der Prüfung (gewichts- oder zeitabhängig) ist anzugeben. Innerhalb einer Station darf nur eine Prüfungsart verwendet werden.
- 3.3 Die Prüfungstiere werden zu Beginn des Prüfungsabschnittes und vor Prüfungsende wöchentlich ohne Nüchterung einzeln gewogen. Bei Erreichen von Prüfbeginn bzw. -ende eines Tieres wird gleichzeitig die verbrauchte Futtermenge festgestellt.

4. Fütterung

Für die Fütterung der Prüfungstiere sind die Bestimmungen der ZDS-Richtlinie über die "Stationsprüfung auf Mastleistung, Schlachtkörperwert und Fleischbeschaffenheit" zugrunde zu legen.

5. Ausscheiden von Prüfungstieren

- 5.1 Prüfungseber scheiden aus der Prüfung aus:
 - durch Tod oder Notschlachtung vor dem Prüfungsende.
 - wenn sie wegen Krankheit oder Entwicklungsstörungen im Prüfungsabschnitt zwischen zwei Wägungen, jedoch mindestens innerhalb 3 Wochen nicht mehr als 400 g je Prüftag zugenommen haben,
 - wenn sie wegen nichtinfektiöser Erkrankung
 insbesondere bei Herz-Kreislauf-Problemen
 - oder Beinschäden behandelt wurden.
 - bei fehlerhafter Abstammung.
- 5.2 Das Ausscheiden von Einzeltieren bzw. Gruppen ist im Prüfungsbericht zu begründen (Anlagen 1 und 2).

6. Erfassung und Auswertung

6.1 Für die Erfassung und Auswertung von Daten zur Mastleistung, zur Tiergesundheit, zum Schlachtkörperwert und zur Fleischbeschaffenheit sind die Bestimmungen der ZDS-Richtlinie über die "Stationsprüfung auf Mastleistung, Schlachtkörperwert und Fleischbeschaffenheit" zugrunde zu legen.

6.2 Erfassung von Daten des Schlachtkörperwertes mittels Ultraschall

Mit Hilfe eines vom ALZ zugelassenen Ultraschall-Gerätes wird die Speckdicke und fakultativ die Muskeldicke zum Prüfende an den foglenden Stellen gemessen:

Maß B7: Speckdicke 7 cm seitlich der Rückenmittellinie in der Mitte des Tieres zwischen Schulter und Schinken

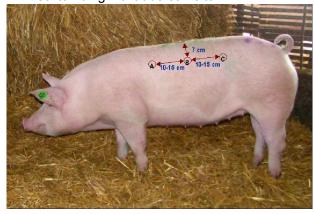
Maß A7: Speckdicke 7 cm seitlich der Rückenmittellinie 10 bzw. 15 cm vor Mass B7 in Abhängigkeit von Rasse und Gewicht

Maß C7: Speckdicke 7 cm seitlich der Rückenmittellinie 10 bzw. 15 cm hinter Mass B7 in Abhängigkeit von Rasse und Gewicht

Die Muskeldicke wird nur im Messpunkt B7 erfasst.

Als Speckdicke gilt der mit dem Ultraschallmessgerät senkrecht zur Hautoberfläche gemessene Abstand zwischen der Hautoberfläche und der Fett-Muskel-Grenze, so dass Schwarte und Fetteinlagerungen in der Unterhaut einschließlich Bindegewebe mit erfasst werden.

Die US-Speckdicke wird bei einem mittleren Korrekturgewicht von 100 kg genommen. Die maximale Abweichung zum Korrekturgewicht sollte 20 kg nicht überschreiten.



6.3 Eine Exterieurbeurteilung erfolgt in Absprache mit der Zuchtorganisation.

6.4 Abweichungen

Für die Merkmale

- Alter bei Mastende
- tägliche Zunahme
- Futteraufwand je kg Zuwachs
- US-Speckdicke
- US-Muskeldicke (fakultativ)

werden Abweichungen vom gleitenden Vergleichswert der Anstalt für die einzelnen Rasse-Geschlechts-Gruppen errechnet.

Als Mittel der Leistungen der Vergleichstiere werden die Leistungen von mindestens 30 Prüfungsebern derselben Rasse, die von mindestens acht Vätern abstammen und längstens vier Monate vor dem Probanden in derselben Anstalt geprüft worden sind, zugrundegelegt.

Für kleinere Populationen, von denen innerhalb des letzten Halbjahres weniger als 30 Prüfungseber in derselben Anstalt geprüft worden sind, wird der gleitende Durchschnitt auf der Basis der vorherschenden Rasse unter Berücksichtigung der Rassenmittelwert-Differenz des Vorjahres zwischen der betreffenden und der vorherschenden Rasse gebildet.

Die Abweichungen vom gleitenden Durchschnitt werden mit wertgerechtem Vorzeichen angegeben.

Anstelle der Vergleichswerte und Abweichungen können die nach anerkannten statistischen Verfahren (z.B. BLUP) geschätzten genetisch bedingten Leistungsabweichungen vom Populationsmittel angegeben werden.

7. Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Für jeden Prüfungseber wird ein Prüfungsbericht erstellt. Der Prüfungsbericht muß mindestens folgende Angaben enthalten:

Allgemeine Angaben

- Prüfungsjahr
- Name und Nummer der Prüfungsanstalt
- Name und Nummer der Züchtervereinigung
- Name und Nummer des Beschickers
- Name und Nummer der Rasse
- Nummer des Prüfungsebers
- Geburtsdatum des Prüfungsebers
- Name und Nummer des Eber-Vaters
- Name und Nummer der Eber-Mutter
- Wurf-Nummer, aus welcher der Prüfungseber stammt.

mit Ab-

weichungen

<u>Prüfungsergebnis</u>

- Ankunftsgewicht
- Ankunftsalter
- Alter bei Prüfungsende
- tägliche Zunahme
- Futteraufwand
- Speckdicke
- Bemuskelung
- Zuchtwertermittlung (BLUP)

Die Prüfungsberichte werden den zuständigen Behörden und Stellen, den Zuchtorganisationen und Beschickern zugestellt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Anlage 1 (zu 5.2)

Kennziffern

Angaben für das Einzeltier:

	Kennziffer	
	Tier	Haltung*
ausgefallen	0	1/2
Einzelhaltung	1	1
Gruppenhaltung	1	2
Tier aus Einzelfütterung	2	1
ohne Schlachtdaten		
Tier aus Gruppenfütterung ohne Schlachtdaten	2	2
Figure 16 of the control of the cont		

^{*) 1 =} Einzelhaltung; 2 = Gruppenhaltung

Anlage 2 (zu 5.2)

Gesundheits- und tierärztlicher Schlachtbefund

Bei SKELETTSYSTEM werden nur deutlich wahrnehmbare, schwerwiegende Mängel des Fundamentes vermerkt. Als solche gelten: Rachitis, Gelenkveränderungen (Hundesitzigkeit, Gelenkauftreibungen) und Klauenfehler.

Bei AUSFALLURSACHEN ist eine differenzierte Angabe der Ursachen zu vermerken.

Im Prüfungsbericht ist die Feststellung vorhandener Mängel für die statistische Auswertung mit folgenden Zahlen anzugeben:

ORGANERKRANKUNGEN

SKELETTSYSTEM

 0 = nicht untersucht 1 = ohne besonderen Befund 2 = Beinschwächesyndrom 3 = Hundesitzigkeit 4 = Klauenanomalien und Entzündungen im Zehenbereich 5 = Stellungsanomalien, Gelenkveränderung und -erkrankungen, Schleimbeutelentzündung 6 = 2 + 3 7 = 2 + 5 8 = 4 + 5 9 = sonstiges 	 0 = nicht untersucht 1 = ohne besonderen Befund 2 = Herz- und Kreislaufstörungen 3 = Erkrankungen der Verdauungsorgane 4 = Erkrankungen der Atmungsorgane 5 = Ödemkrankheit 6 = Muskelnekrosen 7 = 3 + 4 8 = 2 + 4 9 = sonstiges
9 = sonstiges	

SCHLACHTBEFUND

0 = nicht untersucht	5 = Leberveränderungen
1 = ohne besonderen Befund	6 = Muskelentzündungen, Muskel-
2 = Herzveränderungen, Herzbeutel-	veränderungen, Mehrfarbigkeit
entzündung	7 = Beanstandungen wegen abwei-
3 = Magen- und Darmveränderungen,	chender Fleischbeschaffenheit-
Bauchfellentzündung	8 = Muskelbluten
4 = Lungenveränderungen, Brustfell- entzündung	9 = sonstiges

AUSFALLURSACHEN

- 0 = Prüfung beendet
- 1 = Entwicklungsstörungen, Untergewicht
- 2 = Herz- und Kreislaufversagen
- 3 = Verdauungsstörungen, Erkrankungen des Magen-/Darmkanals

 4 = Erkrankungen der Atmungsorgane

 5 = Infektionskranheiten, einschl.
- Ödemkrankheit

- 6 = Krankheiten der Muskulatur, Muskelnekrosen
- 7 = Skelett- und Beinschäden
- 8 = Transportverluste
- 9 = sonstiges, Unfälle

Anlage 5 (zu 7.)

Angaben im Prüfungsbericht und Anleitung zur Ausfüllung

5.1 Einheitliche Angabe der Dezimalstellen:

Es ist die Stellenzahl anzugeben, die im weiteren Text gefordert wird. Wurde der Wert nicht genau ermittelt, so ist die fehlende Dezimale durch eine 0 zu ersetzen. Ist der Wert genauer bekannt, so ist stets auf die angegebene Stellenzahl auf- oder abzurunden.

5.2 Im einzelnen ist zu beachten bzw. anzugeben:

5.2.1 Leistungsprüfungsanstalt ausgeschrieben Zuchtorganisation ausgeschrieben Rasse Rassenkürzel Peschicker volle Anschrift

5.2.2 Allgemeine Angaben:

Prüfungsjahr zweistellig LPA zweistellig Zuchtorganisation zweistellig Rasse vierstellig

Geschlecht einstellig (Eber = 1, Sau = 2, Kastrat = 3)

Gruppennummer vierstellig Beschickernummer dreistellig Vater Name

Vaternummer min. fünfstellig + Verbands-Nr. (zweistellig)

Mutter Name

Mutternummer min. fünfstellig + Verbands-Nr. (zweistellig)
Wurfnummer der Mutter einstellig (falls über 9 gleich 9 setzen)

Ankunftsalter zweistellig

5.2.3 Entwicklung

Tiernummer dreistellig

Einstallgewicht zweistellig und eine Dezimale

Alter bei Prüfungsende dreistellig Ø tägliche Zunahme vierstellig Lebenstagszunahme dreistellig

Futteraufwand einstellig und zwei Dezimalen

Mastendgewicht dreistellig

5.2.4 Gesundheits- und tierärztlicher Schlachtbefund

Skelettsystem einstellig Schlachtbefund einstellig Organe einstellig Ausfallursache einstellig

Kennziffer einstellig (für Einzeltier u. Gruppe)

5.2.5 Schlachtdaten

Schlachtort einstellig
Schlachtdatum: Tag zweistellig
Monat zweistellig

Mittelwert zweistellig (nur Monat

des zuletzt geschlachteten Tieres)

Schlachtgewicht warm zweistellig + 1 Dezimale
Schlachtkörperlänge dreistellig ohne Dezimale
Speckdicke (korrigiert auf 105 kg LG) einstellig + 1 Dezimale

Muskeldicke (korrigiert auf 105 kg LG)

dreistellig

+ 1 Dezimale

Exterieurbeurteilung

Bemerkungen (einschließlich Ausscheidungsursachen)

Ort

Datum

Unterschrift